

Der Landrat

Beratungsunterlage 2019/109 (2 Anlagen)

Amt für Finanzen und Beteiligungen Haas, Jochen 07161 202-3100 j.haas@lkgp.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Kreistag	24.05.2019	öffentlich	Beschlussfassung

ALB FILS KLINIKEN GmbH - Bürgschaft des Landkreises gegenüber den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen für Forderungen gegen das Medizisches Versorgungszentrum (MVZ) der ALB FILS KLINIKEN GmbH

I. Beschlussantrag

- 1) Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Geschäftsführung der AFK GmbH zur Kenntnis.
- 2) Der Kreistag stimmt der Abgabe der selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung der AFK GmbH gegenüber den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, insbesondere der KZV BW und den gesetzlichen Krankenkassen zu.
- 3) Der Kreistag weist den Vertreter des Landkreises Göppingen an, in der Gesellschafterversammlung der AFK GmbH der Bürgschaft zuzustimmen.
- 4) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, den Weisungsbeschluss der Rechtsaufsichtsbehörde, Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 108 GemO vorzulegen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Kommunal-/gesellschaftsrechtliche Grundlagen:

Nach den aktuellen Kommunal-/gesellschaftsrechtlichen Regelungen u.a. Landkreisordnung, Gemeindeordnung, Hauptsatzung des Landkreises sowie Gesellschaftsvertrag der ALB FILS KLINIKEN GmbH (AFK) hat der Kreistag insbesondere über Sachverhalte mit wesentlicher Bedeutung zu beschließen.

Gemäß § 8 Abs. 4 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrags der AFK GmbH bedarf die Übernahme von Bürgschaften der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Notwendigkeit der Übernahme einer entsprechenden Bürgschaften durch den Landkreis ist zentraler Bestandteil der Einrichtung von Hauptabteilungen z. B. in einem Medizinischen Versorgungszentrum; vgl. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V. Der Aufsichtsrat der AFK GmbH stimmte in seiner Sitzung am 13.05.2019 diesem Vorgehen sowie

der Gewährungsbitte einer Bürgschaft durch den Landkreis zu.

In der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen ist in § 3 Abs. 2 Ziffer 22 geregelt, dass für die Übernahme von Bürgschaften durch den Landkreis ein Kreistagsbeschluss erforderlich ist.

Bei der vorliegenden selbstschuldnerischen Bürgschaft handelt sich um eine Pflichtbürgschaft gemäß § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V.

Eine Bürgschaft soll u.a. nur im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung übernommen werden. Diese Voraussetzung liegt aus Sicht der Verwaltung vor.

Die Bürgschaftsübernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde – dem Regierungspräsidium Stuttgart; vgl. § 88 Abs. 2 GemO.

III. Handlungsalternative

Nicht-Gewährung der Bürgschaft; dies wird nicht empfohlen, da damit im ersten Moment die Nicht-Gründung der Hauptabteilung verbunden wäre; vgl. Pflichtbürgschaft gem. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Bürgschaften sind im Jahresabschluss bzw. im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen, darzustellen und zu erläutern; vgl. § 42 GemHVO sowie Anlage 1.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übero 1 = Übereinstimmun Übereinstimmung		nung, 5 =	ereinstimmung/Konflikt ung, 5 = keine		
	1	2	3	4	5	
Zukunft der Gesundheitsvorsorge und -förderung	\boxtimes					
Zukunft des Gesundheitswesens und des Tourismus	\boxtimes					
Außenwirkung	\boxtimes					

gez. Edgar Wolff Landrat